Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

2(+1) Notarzteinsatzfahrzeuge NEF

inkl. Auf- und Ausbau und Beladung für den Rettungsdienst

Vergabeunterlagen:

I. Leistungsbeschreibung

II. Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen

Auftraggeberin:
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsebene der Vergabeplattform zu richten an:
Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I Leistungsbeschreibung

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bielefeld (im Folgenden Auftraggeber (AG)) beschafft zwei baugleiche neue Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld (Grundauftrag). Die Auslieferung der fertig ausgebauten Grundauftragsfahrzeuge hat im Jahr 2028 zu erfolgen.

Ein drittes baugleiches Fahrzeug wird als Kaufoption ausgeschrieben. Die Option kann bis spätestens 31.12.2027 abgerufen werden und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Rat der Stadt Bielefeld. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Option auf Abruf zu erfüllen; ein Anspruch des Auftragnehmers auf den Abruf besteht nicht. Der Preis des Optionsfahrzeuges entspricht dem im Angebot für das Grundauftragsfahrzeug ausgewiesenen Einzelpreis; für die Option wird ein Preisaufschlag von bis zu 5% akzeptiert.

Ausgeschrieben wird in einem Los (Gesamtvergabe):

Teil 1 – Fahrgestell: Lieferung der aus- und aufzubauenden Basisfahrzeuge.

Teil 2 – Aufbau und Ausbau der Fahrzeuge.

Teil 3 – Beladung der Fahrzeuge.

Teil 1, Teil 2 und Teil 3 sind gemeinsam anzubieten. Die Lieferung der aus- und aufzubauenden Basisfahrzeuge ist Bestandteil des Auftrages. Der Bieter tritt als Generalunternehmer auf. Er verantwortet insbesondere die Verträglichkeit und die notwendigen Schnittstellen zwischen Fahrgestell- und Aufbauhersteller.

2 Leistungsumfang

Die vorliegende Leistungsbeschreibung beschreibt hierzu die Anforderungen und Bedingungen für die Lieferung des Fahrgestells (Teil 1), den Auf- und Ausbau (Teil 2) sowie die Beladung (Teil 3). Beachten Sie bitte, dass für die Kriterien Kundendienst, Ersatzteilversorgung, Garantiezeit sowie für die Lieferzeit Bewertungsmatrizen bestehen.

Neben den Normanforderungen ist besonders auf Wendigkeit und Manövrierfähigkeit zu achten.

Der Bieter kann dem Angebot eine gesondert und deutlich als **„Informatorische Anlage – nicht Bestandteil des Angebotes“** gekennzeichnete Aufstellung beifügen, in der er auf technisch sinnvolle Mehr- oder Sonderausstattung sowie auf Weiterentwicklungen hinweist. Diese Anlage ist nicht wertungsrelevant, wird bei der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt und wird nicht Vertragsbestandteil. Sie führt weder zu einer Änderung des Angebotspreises noch zu einer Änderung des geschuldeten Leistungsumfangs.

Kann der Bieter ein Muss-Kriterium technisch nicht erfüllen, so führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

Die Wirtschaftlichkeit des Produktes ist für die Beschaffung eines der wichtigsten Kriterien. Daneben ist die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften von entscheidender Bedeutung.

3 Normen und Vorschriften

Die nachstehend spezifizierten Fahrzeuge müssen mindestens folgenden Vorschriften entsprechen:

- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 70 beziehungsweise 71 „Fahrzeuge“, soweit anwendbar
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, soweit anwendbar
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- den für diese Beschaffung maßgeblichen EN- und DIN-Normen

Beim Auf- und Ausbau sind je nach Art und Umfang der technischen Veränderungen zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), insbesondere
  - § 22a: Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile
  - § 30: Beschaffenheit der Fahrzeuge
  - § 35b: Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge
  - § 49a: Lichttechnische Einrichtungen
  - § 52: Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten
  - § 55a: Elektromagnetische Verträglichkeit
  - § 62: Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) in Verbindung mit der UN-Regelung Nr. 10
- Funkanlagengesetz (FuAG)
- Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) sowie die einschlägigen ETSI-Standards

Weiterhin sind alle sonstigen europäischen und nationalen (deutschen) Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Fassung zu beachten.

Für die Fahrzeuge gelten insbesondere folgende Normen:

- DIN 75079:2025-04: Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) – maßgebliche Norm
- DIN EN 1789:2024-07: ausschließlich diejenigen Anforderungen, auf die DIN 75079:2025-04 ausdrücklich verweist
- DIN 14502-3: für die zusätzlichen Warneinrichtungen und die retroreflektierende Kennzeichnung

Es gelten die ausdrücklich benannten Normausgaben. Spätere Änderungen sind zu berücksichtigen, soweit sie zum Zeitpunkt der Zulassung oder Auslieferung gesetzlich zwingend anzuwenden sind. Etwaige Auswirkungen auf Konstruktion, Preis und Lieferzeit sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Produktvorgaben/Leitfabrikate

- Sämtliche in den technischen Leistungsbeschreibungen genannten Fabrikate und Typen sind Leitfabrikate im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 2 VgV. Gleichwertige Erzeugnisse sind zugelassen. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen; auf dem technischen Datenblatt zur jeweiligen Position sind Fabrikat und Artikelbezeichnung zweifelsfrei anzugeben.
- Nur diejenigen Positionen, die im Positionstext ausdrücklich mit Produktangabe gekennzeichnet sind, lassen kein gleichwertiges Erzeugnis zu.
- Wird ein Gerät des vorhandenen Bestandes des Auftraggebers namentlich genannt, dessen Aufnahme, Lagerung oder Ladung geschuldet ist, so bezeichnet die Angabe den Gerätebestand. Die Halterung ist auf dieses Gerät auszulegen; die Nennung stellt insoweit keine Fabrikatsvorgabe für den Bieter dar. Es handelt sich um eine Beistellung des AG.
- Für alle Positionen ohne Fabrikatsangabe wird eine Qualität erwartet, die für den täglichen Einsatzdienst geeignet ist und in einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis steht.

Neben dieser allgemeinen Leistungsbeschreibung sind die weiteren Ausführungen und die technischen Leistungsbeschreibungen zu Teil 1 bis Teil 3 zu den einzelnen Positionen zu erfüllen und zu beachten.

5 Mindestausstattung

Die Positionen, die zwingend erfüllt werden müssen, sind durch ein „X“ in der Spalte „MUSS“ kenntlich gemacht. **Die Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums führt zum Ausschluss des Angebotes!**

Positionen mit einer Punktzahl in der Spalte „SOLL“ sollen erfüllt werden. Die Punktevergabe ist im jeweiligen Positionstext unter „Wertung“ abschließend geregelt. **Erfüllbare Soll-Positionen sind zu bepreisen.** Die erzielten Punkte werden addiert und als Erfüllungsgrad der technischen Leistungsbeschreibung gewertet.

Soll-Kriterien bestehen ausschließlich in Teil 1 – Fahrgestell; dort sind insgesamt 100 Wertungspunkte erreichbar. Teil 2 – Aufbau und Ausbau und Teil 3 – Beladung enthalten ausschließlich Muss-Kriterien.

6 Liefertermin & Vertragsstrafe bei Überschreitung des Liefertermins

Im Angebot ist ein verbindliches Auslieferungsdatum für alle drei Fahrzeuge zu nennen. Das Auslieferungsdatum muss im Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 30.11.2028 liegen.

Eine Auslieferung sowie eine Rechnungsstellung vor dem 01.01.2028 sind ausgeschlossen; ein früher genanntes Datum führt zum Ausschluss des Angebotes.

Vollständige und abnahmefähige Auslieferung bedeutet die Übergabe beider Grundauftragsfahrzeuge einschließlich sämtlicher Unterlagen und nach Beseitigung aller bei der Abnahme festgestellten Mängel. Für das Optionsfahrzeug gelten dieselben Anforderungen ab Abrufdatum.

Bei Überschreitung des angebotenen Auslieferungsdatums (Ziff. I. 6 Absatz 1) gilt eine Vertragsstrafe gem. § 11 Nr. 2 VOL/B i. H. v. 0,5 von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, für jede vollendete Woche als vereinbart, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme.

Der ggf. fällige Betrag wird von der letzten fälligen Rechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht.

7 Kundendienst

Der Bieter muss sicherstellen, dass qualifizierte Wartungs- und Umbauarbeiten, Fehlerdiagnosen und Reparaturen an Auf- und Einbauten der ausgeschriebenen Fahrzeuge über die gesamte Nutzungsdauer erbracht werden können. Auf welchem Weg er dies sicherstellt – eigener Standort, vertraglich gebundener Fachbetrieb oder mobiler Kundendienst – bleibt ihm überlassen.

Wird ein Fremdbetrieb (vom Bieter beauftragter Fachbetrieb) eingesetzt, muss es sich um einen im Handelsregister eingetragenen Meisterbetrieb aus dem Bereich Kfz-Technik, Karosserie- oder Fahrzeugbau handeln.

Der Kundendienst muss mindestens folgende Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers ausführen können:

- Fehlerdiagnosen,
- Reparaturen an Auf- und Einbauten einschließlich sämtlicher Karosseriearbeiten,
- Austausch von Ein- und Anbauteilen,
- Umbauten sowie
- turnusmäßige Wartungsarbeiten.

Die im Angebot zugesagten Erreichbarkeits- und Eintreffzeiten werden Vertragsbestandteil.

8 Reklamationen und Nachbesserungen

Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer nimmt ersetzte Teile zu seinen Lasten zurück, sofern der Auftraggeber sie nicht behalten will. Werden durch die Nachbesserung zusätzliche vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, trägt der Auftragnehmer auch diese Kosten einschließlich der benötigten Materialien und Betriebsmittel.

9 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung
Rechnungsstellung an:

Stadt Bielefeld
Amt 370.2
Herrn Beutler
Postfach 10 29 31
33609 Bielefeld

Alternativ ist die Rechnung als PDF-Dokument an rechnung@bielefeld.de zu senden.

Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen im strukturierten XRechnungs-Format an die Stadt Bielefeld ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw

Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld verwenden Sie bitte: 05711-31001-60

Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des mängelfreien Fahrzeuges sowie Vorlage einer vollständigen prüffähigen Rechnung, ggf. unter Berücksichtigung eines eingeräumten Skontos.

Die Kosten für die Fahrgestelle können nach der Anlieferungsinspektion gemäß Teil 2, Pos. 2.104, als Teilrechnung gestellt werden. Die Teilrechnung darf frühestens am 01.02.2028 gestellt werden. Auch hier erfolgt die Zahlung maximal 30 Tage nach Vorlage der prüffähigen Rechnung.

10 Abwicklung des Auftrages/Reisekosten

Zur Abstimmung aller Detailplanungen sind vom Auftragnehmer mindestens folgende Termine zu planen und rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Folgende Vorlauffristen sind zu berücksichtigen:

1. Konstruktionsgespräch: Terminabstimmung mindestens vier Wochen vorher
2. Rohbauabnahme: Terminabstimmung mindestens drei Wochen vorher
3. Gebrauchsabnahme: Terminabstimmung mindestens drei Wochen vorher

Alle im Laufe der Auftragsabwicklung zwischen Auftraggeber und -nehmer abgestimmten Detailplanungen und technischen Änderungen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung weiterhin entsprechen müssen, bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer hält sie schriftlich fest und leitet sie dem Auftraggeber unter Angabe etwaiger Mehrkosten kurzfristig zu. Änderungen, die Mehrkosten verursachen, bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Zu dem Konstruktionsgespräch und der Rohbauabnahme wird vom Auftragnehmer ein ***Protokoll*** auf Grundlage der Leistungsbeschreibung unter Angabe der Positionsnummern gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Protokolle werden dem Auftraggeber innerhalb einer Woche zugestellt.

Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt vor der Auslieferung am Ort des Auftragnehmers eine Gebrauchsabnahme durch die Abnahmekommission der Feuerwehr Bielefeld. Alle Kosten zur Beseitigung der dabei festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers. Über die Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Der Auftragnehmer trägt für die nachstehend genannten Termine am Ort des Auftragnehmers die Kosten für Unterbringung in einem Mittelklassehotel sowie für die Verpflegung der Beauftragten des Auftraggebers:

Termin	Personen	Übernachtungen
Konstruktionsgespräch	4	1
Rohbauabnahme	3	1
Gebrauchsabnahme einschließlich Fahrzeugübernahme	5	2

Die Kosten für die An- und Abreise der Beauftragten des Auftraggebers trägt der Auftraggeber. Sie werden mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bei Anreise mit Personenkraftwagen abgerechnet, wobei je Fahrzeug bis zu fünf Personen befördert werden. Diese Kosten werden im Rahmen der Gesamtrechnung verrechnet.

Werden Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund wiederholt, so trägt der Auftragnehmer sämtliche daraus entstehenden Kosten einschließlich der Reisekosten des Auftraggebers zu den vorgenannten Sätzen.

Die Einweisung in Fahrzeug-, Ausbau-, Elektro-, Warn-, Kommunikations- und Ladetechnik erfolgt am Sitz des Auftraggebers in Bielefeld. Umfang und Personenzahl richten sich nach Teil 1, Pos. 1.130. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Hinweis: Alle vorgenannten Kosten sind im Angebot gesondert auszuweisen und gehen in den Wertungspreis nach Ziff. II. 5.2.1 ein.

11 Ergänzende Anmerkungen

Mit der Terminankündigung zur Gebrauchsabnahme ist die detaillierte Gewichtsbilanz zu übersenden, die die Vorgaben der Leistungsbeschreibung (technischer Teil) berücksichtigt.

Digitalfunk
Die Programmierschnittstelle ist immer an der PEI 1 anzuschließen, der SiKa-Plug ist immer an der PEI 2 anzuschließen.

12 Fahrzeugübernahme/-auslieferung

Die Übernahme der Fahrzeuge erfolgt erst nach Beseitigung aller eventuell festgestellten Mängel und bei Vorliegen aller erforderlichen deutschsprachigen Unterlagen/Dokumentationen am Auslieferungsort des Auftragnehmers.

13 Betriebshaftpflichtversicherung

Zum Vertragsbeginn und während der Dauer der Vertragsausführung muss der Auftragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit einer Mindestsumme von 5.000.000,00 EUR verfügen.

14 Allgemeine Vertragsbedingungen

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL), sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Ferner gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter
https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

II Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bielefeld schreibt die Lieferung von zwei Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) nach DIN 75079:2025-04 inkl. Auf- und Ausbau sowie der Beladung, mit Kaufoption für ein drittes baugleiches Fahrzeug, für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld gem. § 15 Vergabeverordnung (VgV) in Form eines offenen Verfahrens als Gesamtvergabe in einem Los aus.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Angebote nebst Anlagen sind bis zum Eröffnungstermin unter Nutzung des Bietertools oder webbasiert elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

Dem Angebot soll eine **detaillierte Fahrzeugbeschreibung** in deutscher Sprache sowie eine **vorläufige Gewichtsbilanz** beigefügt werden.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung des Auftraggebers sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten zur Leistungsbeschreibung oder zum Vergabeverfahren sind unbedingt vor Abgabe des Angebotes zu klären. Fragen sollten jeweils bis spätestens 6 Werktage vor Ende der Angebotsfrist elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform eingereicht werden.
Die Antworten zu den Fragen werden auf der Vergabeplattform http://www.vergabe-westfalen.de jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bieter, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.
Angaben, welche die Bieterinformationen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Vertrages. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Bearbeitung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

1.1 Ausschlussgründe

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV) vorliegen. Eine entsprechende Eigenerklärung ist dem Angebot beizufügen. Die beigefügte Eigenerklärung soll verwendet werden.

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der derzeit gültigen Fassung. Die beigefügte Eigenerklärung soll diesbezüglich verwendet werden.

1.2 Bietergemeinschaft

Beabsichtigte Bietergemeinschaften sind mit der Abgabe des Angebotes anzugeben (s. **Anlage A** zum Angebot). Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass die/der bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften.

Verwendet der Bieter eine eigene Erklärung zur Bietergemeinschaft, so stellt er sicher, dass alle geforderten Anforderungen zur Bietergemeinschaft in der eigenen Erklärung aufgeführt werden.

1.3 Nachunternehmen

Sofern der Einsatz eines Nachunternehmers/Unterauftragnehmers angestrebt wird, ist dies mit dem Angebot darzulegen und ein Verzeichnis über die Leistungen, die durch andere Unternehmen erbracht werden sollen, beizufügen.

Hinweis:
Nach Zuschlagserteilung ist der erstmalige Einsatz von Nachunternehmern oder die Änderung des Nachunternehmereinsatzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig.

1.3.1 Voraussetzungen des (Nach-)Auftragnehmers für den Digitalfunkeinbau

Die mit dem Digitalfunkeinbau betrauten Beschäftigten müssen spätestens vor Beginn der Arbeiten über eine gültige, für das eingesetzte Digitalfunksystem geeignete Hersteller- oder Systemzertifizierung beziehungsweise einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis verfügen.

Liegt der Zertifizierungsnachweis bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vor, soll er dem Angebot beigefügt werden. Andernfalls ist er unaufgefordert spätestens zum Baugespräch vorzulegen. Die Beauftragung eines Fremdbetriebes, der über die Einbauzertifizierung verfügt, ist zulässig.

1.3.2 Voraussetzungen des (Nach-)Auftragnehmers für den Einbau eines Unfalldatenspeichers (UDS)

Für das Unternehmen, das den UDS einbaut, muss der Bieter ein Zertifikat oder einen Nachweis für eine UDS-Einbauschulung vorlegen. Es gelten die gleichen Fristen wie beim Digitalfunkeinbau.

1.4 Kundendienst

Mit seinem Angebot hat der Bieter Angaben zum Kundendienst gem. Ziff. I. 7 dieser Leistungsbeschreibung – getrennt für Teil 1 und Teil 2 – zu machen. Hierzu ist die beigefügte Bewertungsmatrix zu nutzen.

Ebenso muss der Bieter die Arbeiten benennen, für die ein eingesetzter Fremdbetrieb autorisiert ist.

Der Auftraggeber kann zur Aufklärung einen aktuellen Handelsregisterauszug des eingesetzten Fremdbetriebes anfordern.

2 Eignungskriterien und -nachweise

2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

2.1.1 Eintragung in ein Berufs- /Handelsregister

Vorlage eines aktuellen Berufs- oder Handelsregisterauszugs oder ein gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist. Der Berufs- oder Handelsregisterauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe des Angebotes wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber hinaus, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Mit dem Angebot soll eine Eigenerklärung (s. Anlage B) eingereicht werden, dass eine den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung (s. Ziff. I. 13) entsprechende Versicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut im Auftragsfall spätestens zum Vertragsbeginn abgeschlossen wird oder der Bieter bereits jetzt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit der geforderten Mindestdeckungssumme verfügt.

2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.3.1 Betriebsbeschreibung/Zertifizierung

Dem Angebot soll eine kurze Betriebsbeschreibung beigefügt werden, aus der Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, die Ausstattung mit technischen Geräten zur Planung, Konstruktion, Fertigung und Qualitätskontrolle sowie Merkmale der Produktion hervorgehen. Die Betriebsbeschreibung dient der Beurteilung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Ein Verweis auf einen Internetauftritt oder die Angabe eines Links ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer weist ein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem oder gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen nach.

2.3.2 Referenzen

Der Bieter benennt mindestens drei geeignete Referenzen über die Lieferung vergleichbarer Notarzt-Einsatzfahrzeuge oder hinsichtlich Ausbau, Elektrik, Ladungssicherung und Kommunikationstechnik vergleichbarer Sonderfahrzeuge. Die Leistungen müssen innerhalb der letzten drei Jahre erbracht worden sein. Referenzen öffentlicher und privater Auftraggeber innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums werden zugelassen. Neben der Anschrift sind der Ansprechpartner des jeweiligen Referenzauftraggebers sowie dessen Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie das Jahr der Auslieferung anzugeben.

Hinweis: Eine Referenz kann grundsätzlich nicht gewertet werden, wenn sie nicht überprüft werden kann (vgl. VK Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017, 69d-VK-2-38/2017). Ein Verweis des Bieters, dass datenschutzrechtliche Vorgaben der Benennung von Referenzauftraggebern entgegenstehen, ist daher nicht zulässig.

2.4 Eignungsleihe

Eine beabsichtigte Eignungsleihe nach § 47 VgV ist mit dem Angebot darzulegen. In diesem Fall ist auch die für die Eignungsleihe maßgebliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und/oder die maßgebliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV) des/der in Anspruch genommenen Unternehmen(s) zu erklären. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser/dieses Unternehmen(s) vorlegt.

3 Angebotspreis

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen die technischen Leistungsbeschreibungen zu Teil 1 bis Teil 3, welche gleichzeitig das Preisblatt darstellen. Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil der Angebote. Formale Fehler oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile im Rahmen der Angebotswertung zur Folge.

3.2 Angabe der Nettopreise

- Für die Angebotsabgabe ist die tabellarische Aufstellung zu verwenden.
- Jede Position ist mit dem Netto-Einzel- und Gesamtpreis zu versehen; alternativ sind Angaben wie „im Grundpreis enthalten“ oder „in Pos. x.xxx enthalten“ zu verwenden.
- Bei Positionen, die nur paarweise angeboten werden können, ist nur der Gesamtpreis einzutragen; in der Spalte Einzelpreis ist „Paar“ zu vermerken.
- Bei Positionen, deren Preisspalten dunkel hinterlegt sind, sind keine Preise einzutragen. Diese Positionstexte dienen der Information des Bieters und der Abwicklung der Baugespräche.

- Rabatte, Boni und Preisnachlässe sind bereits in den einzelnen Preispositionen zu berücksichtigen und nicht am Ende gesondert anzugeben.

4 Vorstellung eines Referenzfahrzeuges

Der Auftraggeber kann zur Verifizierung eines Angebotes nach dem Submissionstermin von Bietern die Vorstellung eines vergleichbaren Referenzfahrzeugs innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Aufforderung am Standort Feuer- und Rettungswache 1, Am Stadtholz 18, 33609 Bielefeld verlangen. Die Vorstellung erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung ergibt sich daraus nicht.

5 Bewertung der Angebote

Die Auswertung der Angebote erfolgt ausschließlich anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien. Unter Berücksichtigung der Erfüllung der Mindestanforderungen erfolgt die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Angaben sind in den **beigefügten „Bewertungsmatrizen“** einzutragen. Die Bewertungsmatrizen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Nicht ausgefüllte Kriterien werden mit 0 Punkten bewertet.

5.1 Wertungskriterien

Nr.	Kriterium	Gewicht	Punkte (max.)
1	Angebotspreis	50 %	500
2	Kundendienst (für Teil 1)	10 %	100
3	Kundendienst (für Teil 2)	10 %	100
4	Ersatzteilversorgung (für Teil 1)	5 %	50
5	Ersatzteilversorgung (für Teil 2)	5 %	50
6	Garantiezeit (für Teil 1)	2,5 %	25
7	Garantiezeit (für Teil 2)	2,5 %	25
8	Erfüllungsgrad der technischen Leistungsbeschreibung (Teil 1)	10 %	100
9	Lieferzeit	5 %	50
	Summe	**100 %**	**1000**

Insgesamt können maximal 1000 Punkte erzielt werden. Die genaue Verteilung der Bewertungspunkte entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen sowie den beigefügten Bewertungsmatrizen.

5.2 Bewertung der Kriterien

5.2.1 Kriterium 1 – Angebotspreis

Angebotspreis ist der Gesamtnettopreis für alle drei Fahrzeuge einschließlich der Leistungen aus Teil 1, Teil 2 und Teil 3 sowie der nach Ziff. I. 10 anzugebenden Reise-, Abnahme- und Einweisungskosten.

Das Angebot mit dem niedrigsten wertungsrelevanten Angebotspreis erhält die Höchstpunktzahl (500 Punkte). Die übrigen Angebote erhalten gemäß der untenstehenden Formel entsprechend ihrem Preisabstand zum niedrigsten Angebotspreis (Bestpreis) weniger Punkte. Der Bestpreis ist der niedrigste Angebotspreis aller in der Wertung befindlichen Angebote.

Wertungspunkte für den Angebotspreis:

$$Wertungspunkte = 500 - 500 * \frac{Angebotspreis - Bestpreis}{Bestpreis}$$

5.2.2 Kriterien 2 und 3 – Kundendienst für Teil 1 und Teil 2

Für den Kundendienst können für Teil 1 und für Teil 2 jeweils bis zu 100 Wertungspunkte erreicht werden.

Das Kriterium gliedert sich in vier Unterkriterien: telefonische Erreichbarkeit (max. 20 Punkte), Eintreffzeit vor Ort (max. 45 Punkte), Verfügbarkeitsfenster der zugesagten Eintreffzeit (max. 20 Punkte) und Quantität (max. 15 Punkte). Bewertet wird für Teil 1 der Fahrgestell- und Herstellerkundendienst sowie für Teil 2 der Ausbaukundendienst.

Bewertungskriterium „Kundendienst – telefonische Erreichbarkeit“
Bewertet wird die telefonische Erreichbarkeit eines qualifizierten, deutschsprachigen Kundendienstes, der Störungen, Schäden oder Ausfälle an Fahrgestell sowie Fahrzeugein- und -aufbauten telefonisch fachlich aufnehmen und telefonische Hilfestellung leisten kann.

Zugesagte telefonische Erreichbarkeit	Punkte
Montag bis Sonntag, durchgehend 24 Stunden	20
Montag bis Samstag, mindestens 12 Stunden täglich	12
Montag bis Freitag, mindestens 8 Stunden täglich	5
geringere Erreichbarkeit	0

Bewertungskriterium „Kundendienst – Eintreffzeit vor Ort“
Maßgeblich ist die Zeitspanne zwischen der telefonischen Verständigung durch den Auftraggeber und dem Eintreffen eines Kundendiensttechnikers an einem beliebigen Ort im Stadtgebiet Bielefeld, der Maßnahmen zur Behebung der Störung einleitet oder veranlasst.

Mindestanforderung: Das Eintreffen muss spätestens 72 Stunden nach Verständigung erfolgen, gerechnet innerhalb des zugesagten Verfügbarkeitsfensters. Wird diese Zeit überschritten, ist das Angebot auszuschließen.

Zugesagte Eintreffzeit	Punkte
bis 4 Stunden	45
über 4 bis 8 Stunden	32
über 8 bis 24 Stunden	20
über 24 bis 48 Stunden	8
über 48 bis 72 Stunden	0
Über 72 Stunden	Ausschluss

Bewertungskriterium „Kundendienst – Verfügbarkeitsfenster“
Bewertet wird der Zeitraum, in dem die zugesagte Eintreffzeit gilt.

Zugesagtes Verfügbarkeitsfenster	Punkte
Montag bis Sonntag, einschließlich Feiertagen	20
Montag bis Samstag	12
Montag bis Freitag	5
geringerer Umfang	0

Bewertungskriterium „Kundendienst – Quantität“
Bewertet wird die Anzahl der Kundendiensttechniker, die dem Auftraggeber zeitgleich zur Verfügung stehen.

Zeitgleich verfügbare Techniker	Punkte
vier oder mehr	15
drei	11
zwei	7
einer	0

5.2.3 Kriterien 4 und 5 – Ersatzteilversorgung für Teil 1 und Teil 2

Für die zugesagte Dauer der Versorgung mit Ersatzteilen werden für Teil 1 und Teil 2 jeweils bis zu 50 Wertungspunkte vergeben. Die Wertung erfolgt nach folgenden Stufen:

Zugesagte Dauer der Ersatzteilversorgung	Punkte
21 Jahre und mehr	50
11 bis 20 Jahre	25
10 Jahre und weniger	0

5.2.4 Kriterien 6 und 7 – Garantiezeit für Teil 1 und Teil 2

Für die Garantiedauer auf Fahrgestell, Motor und Getriebe sowie gegen Durchrostung werden für Teil 1 und Teil 2 jeweils bis zu 25 Wertungspunkte vergeben. Die Wertung erfolgt nach folgenden Stufen:

Zugesagte Garantiezeit	Punkte
ab 37 Monaten	25
31 bis 36 Monate	16
25 bis 30 Monate	6
bis 24 Monate	0

Eine Verlängerung der Garantiezeit über das übliche Maß hinaus darf nicht zu Mehrkosten führen, etwa durch zusätzlich vorgeschriebene Wartung. In diesem Fall erfolgt die Bewertung anhand der üblichen Garantiezeit. Maßgeblich ist die Herstellergarantie; optionale Garantieverlängerungen gegen Mehrpreis bleiben unberücksichtigt.

5.2.5 Kriterium 8 – „Erfüllungsgrad der technischen Leistungsbeschreibung“

Bewertet werden die in Teil 1 – Fahrgestell ausgewiesenen Soll-Kriterien. Die Punktevergabe ist im jeweiligen Positionstext abschließend geregelt. Insgesamt sind 100 Wertungspunkte erreichbar.

5.2.6 Kriterium 9 – „Lieferzeit“

Bewertet wird das im Angebot genannte verbindliche Auslieferungsdatum nach Ziff. I. 6. Das früheste angebotene Datum erhält 50 Punkte, ein Auslieferungsdatum am 30.11.2028 erhält 0 Punkte. Dazwischen liegende Daten werden linear interpoliert.

Grundlage ist die Fertigstellung beider Grundauftragsfahrzeuge. Das Optionsfahrzeug ist innerhalb der gleichen Lieferfrist ab Abrufdatum auszuliefern.

5.3 Wirtschaftlichstes Angebot

Die erzielten Punkte für die Kriterien 1 bis 9 werden zusammengerechnet. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei Punktgleichheit erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis den Zuschlag.